

# Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle, Wien, 1., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 89  
Fernsprecher B-40-500, Klappe 013, 042 und 041 :-: Für den Inhalt verantwortlich: HANS RIEMER

15. Dezember 1945

Blatt 848

Geehrte Redaktion!

Wir bitten, nachstehende Meldung in Ihrer morgigen Nummer nochmals abzdrukken.

## Magistratsabteilung für Verkehrslenkung übersiedelt =====

Die Mag.Abt. IV/29 für Verkehrslenkung (ehemals Zentraltransportstelle) ist mit allen ihren Dienststellen, einschließlich der Zentraltransportstelle der Stadt Wien, in das Haus Wien V., Vogelsanggasse 36, in der Nähe des Matzleinsdorfer Platzes, übersiedelt und nimmt dort am Montag, den 17. Dezember 1945, den Betrieb auf. Die Dienststellen sind unter den Telephonnummern: B 28-5-20, B 28-5-21 und B 28-5-22 erreichbar.

Die für die vorgenannten Stellen der Stadtverwaltung verpflichteten Fahrzeuge haben sich ab Montag, den 17. Dezember 1945 nicht mehr am alten sondern am neuen Standort, Wien V., Vogelsanggasse 36, zu melden.

Nicht Strom verschwenden! Achtung! Halt!  
Sonst bleibt zu Haus Dein Kocher kalt!

## Kleidersammlung der Stadt Wien =====

Infolge technischer Schwierigkeiten wird die Durchführung der über Beschluß des Stadtsenates vom 4.d.M. angekündigten Kleidersammlung um 10 Tage verschoben. Die Sammlung findet also nicht am 17. und 18. sondern erst am 27. und 28. Dezember, wie verlautbart, statt. Die für die Durchführung der Sammlung in Aussicht genommenen Funktionäre werden darauf besonders aufmerksam gemacht.

## Strenge Kontrolle der Kraftfahrzeuge =====

In einem an den Bürgermeister gerichteten Schreiben vom 8.d.M. teilt die Interalliierte Kommandantur mit, daß gemäß einem am 7.d.M. gefaßten Beschlusse Sperren alliierter Polizeikräfte im Verein mit Österreichischen Polizisten auf bestimmten Plätzen der

Stadt den Autoverkehr kontrollieren werden. Die Polizeipatrouillen sind berechtigt, jedes Kraftfahrzeug anzuhalten und Fahrer und Insassen nach Fahrtausweis und Erlaubnisschein zu überprüfen. Sie werden außerdem die Geschwindigkeit der Fahrzeuge, die im Stadtgebiet höchstens 30 Kilometer sein darf, kontrollieren. Fahrzeuge, die den geltenden Bestimmungen nicht entsprechen oder die zu rasch fahren, werden dem Wachkommando der Interalliierten Polizei überstellt, die Insassen werden polizeilich verfolgt.

Pensionsparteien der Wiener Verkehrsbetriebe  
=====

erhalten die Dezemberbezüge bei den gleichen Kassen wie im Vormonat, und zwar: Parteien mit den Anfangsbuchstaben A bis F am 18., G bis L am 19., M bis R am 20. und S bis Z am 21. Dezember 1945.

Entfallende Sprechstunde  
=====

Wegen dienstlicher Verhinderung entfällt die Sprechstunde des städtischen Finanzreferenten, Stadtrat Honay, am Dienstag, den 18. Dezember.

### Sparet mit Gas!

=====

Die bisher durchgeführten Kontrollen des Gasverbrauches haben in der Mehrzahl der Fälle beträchtliche Überschreitungen der zulässigen Mengen ergeben, die vereinzelt sogar über das Vierfache der festgesetzten Rationen hinausgingen. Es mußten zahlreiche Gasmesser abgesperrt werden.

Infolge dieser Überschreitungen ist die Gasabgabe andauernd höher als die mögliche Gaserzeugung, die in den letzten Tagen überdies durch Minderlieferung von Erdgas unter dem Normalen blieb. Die Gaswerke waren daher gestern zu einer Sperrung der Gaslieferung von 7 bis 11 Uhr und ab 13 Uhr gezwungen, die bis auf weiteres und zwar solange beibehalten werden muß, bis die entleerten Gasbehälter wieder gefüllt sind.

Der Umfang der Kontrollen ist inzwischen bedeutend gesteigert worden. Wo Überschreitungen festgestellt werden, wird auch weiterhin unnachsichtlich mit der Sperrung des Gasmessers vorgegangen werden müssen. Die Verbraucher werden daher neuerdings dringend gebeten, die Bewirtschaftungsvorschriften genau zu beobachten. Wer dies unterläßt, schadet vor allem jenen Verbrauchern die sich gewissenhaft an die Bewirtschaftungsanordnung halten, schließlich aber sich selbst durch die unvermeidliche Sperrung des Gasmessers.

### Preise für Weihnachtsbäume

=====

Aus gegebener Veranlassung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die für das Jahr 1944 in Geltung gestandenen Preise für Weihnachtsbäume in der gleichen Höhe auch für dieses Jahr gelten. Preisüberschreitungen werden unnachsichtlich bestraft.

### Lebensmittelaufrufe auf die neuen Lebensmittelkarten

=====

Für die erste Woche der neunten Versorgungsperiode, das ist vom 16. bis 22.12. gelten für die XXI Bezirke von Alt-Wien folgende Lebensmittelaufrufe:

#### Werksküchenabschnitte

Zur Abgabe in Werksküchen sind die mit W I bezeichneten Abschnitte bestimmt.

Brot

Normalverbraucher über 12 Jahre müssen auf den Abschnitt I der Brotkarte, der auf 500 Gramm Brot oder 375 Gramm Mehl lautet, 350 Gramm Kekse beziehen. Der Abschnitt I/II lautend auf 1000 Gramm Brot oder 750 Gramm Mehl kann wahlweise in Brot oder Mehl eingelöst werden. Die übrigen Abschnitte mit der Wochenbezeichnung I der Brotkarte werden zum Bezug frei gegeben, wobei der wahlweise Bezug von Brot oder Keksen im Verhältnis 100 : 70 für alle Brotabschnitte möglich ist. Die Kleinabschnitte können während der ganzen Periode eingelöst werden.

Trockenei an Stelle von Fleisch

Für die ausfallende Fleischration werden ersatzweise auf die 100 Gramm Fleischabschnitte I (W I) je 20 Gramm Trockenei abgegeben. Die Kleinabschnitte zu 50 Gramm bzw. 40 Gramm werden vorläufig noch nicht aufgerufen.

Fett

Die auf 100 Gramm und 110 Gramm Fett lautenden Abschnitte mit der Wochenbezeichnung I der Lebensmittelkarten werden einheitlich mit 70 Gramm Fett, der Werksküchen-Fettabschnitt W I voll mit 50 Gramm Fett eingelöst. Die Kleinabschnitte zu 4 Gramm können vorläufig nur in Gaststätten verwendet werden.

Fett darf in dieser Woche zunächst nur auf die Abschnitte mit der Wochenbezeichnung I abgegeben werden, Fettrückstände aus der VIII. Periode sind erst nach Erfüllung dieses Wochenaufrufes auf die Abschnitte I, III und IV abzudecken.

Auf die Fettabschnitte II der VIII. Versorgungsperiode darf auf keinen Fall Fett abgegeben werden.

Hülsenfrüchte

Alle auf Hülsenfrüchte lautenden Abschnitte mit der Wochenbezeichnung I (W I) werden dem Mengenaufdruck entsprechend eingelöst, die Kleinabschnitte zu 25 Gramm können während der ganzen Periode eingelöst werden.

Suppenpulver darf an Stelle von Hülsenfrüchten nicht abgegeben werden.

Salz, Kaffee und Zucker

kann erst im Laufe der Periode aufgerufen werden.

Kartoffeln oder Hülsenfrüchte

Durch das frostbedingte Absinken der Großzufuhren an Kartoffeln kann zur Zeit keine Kartoffelabgabe im vorgesehenen Ausmaße erfolgen.

Auf den Gemüseausweis dürfen daher vorläufig keine Kartoffeln abgegeben werden. Soweit Kartoffeln zur Erfüllung der Wochenration von 1400 Gramm zur Verfügung stehen, sind sie für Personen über 12 Jahre auf den Abschnitt N 1 der Brotkarte und für Kinder von 3 bis 12 Jahren auf den Abschnitt 1 der entsprechenden Milchkarte K und Klk abzugeben.

An Stelle von Kartoffeln können auf die gleichen Abschnitte je Kopf 300 Gramm Hülsenfrüchte bezogen werden.

Der Warenbezug ist nur in jenen Geschäften möglich, in denen die Verbraucher mit Kartoffeln und Hülsenfrüchte rayoniert sind.

Für Kinder bis zu 3 Jahren gilt dieser Aufruf nicht, weil für diese Verbrauchergruppe keine Kartoffelration vorgesehen ist.

Milch

Kinder bis zu 3 Jahren erhalten  $\frac{3}{4}$  Liter, Kinder von 3 bis 6 Jahren  $\frac{1}{2}$  Liter, Kinder von 6 bis 12 Jahren  $\frac{1}{4}$  Liter Milch täglich.

Säuglinge erhalten Frischmilch und die übrigen Kinder gelöste Trockenmilch.

Lebensmittelabgabe auf ZusatzkartenBrot und Hülsenfrüchte

Die auf Brot und Hülsenfrüchte lautenden Zusatzkartenabschnitte mit der Wochenbezeichnung I werden mit der vollen Abschnittsmenge erfüllt. An Stelle von Brot können auch Keks bezogen werden; 500 Gramm Brot = 350 Gramm Keks.

Fleisch- und Fettersatz durch Fischkonserven, Fett für Schwerarbeiter

Als Ersatz für die ausfallende Fett- und Fleischration erhalten Schwerarbeiter auf die Abschnitte S 1 und S 2 je 1 Dose Fischkonserven zu 15 Unzen (daher 2 Dosen), Arbeiter und Angestellte auf den Abschnitt A 1 bzw. B 1 je eine Dose Fischkonserven zu 15 Unzen.

Schwerarbeiter erhalten außerdem den 30 Gramm Fettabschnitt I in Fett (Schmalz oder Öl) eingelöst.

Alle über Fleisch- und Fett lautenden Abschnitte der Zusatzkarten I mit Ausnahme des 30 Gramm Fettabschnittes der Schwerarbeiterzusatzkarten sind ungültig.

#### Zucker

Die Zuckerabschnitte I der Zusatzkarten für Schwerarbeiter und Arbeiter werden dem Aufdruck entsprechend eingelöst.

#### Mehl statt Kartoffeln

Der Kartoffelabschnitt der Zusatzkarten für Schwerarbeiter und Arbeiter wird mit 125 Gramm Mehl eingelöst.

#### Lebensmittelaufrufe für die Landgemeinden

=====

Für die 1. Woche der neuen Zuteilungsperiode gelten für die Landgemeinden außerhalb der Alt-Wienergrenze im Rahmen der 26 Bezirke auf die mit "NÖ" bezeichneten Lebensmittelkarten folgende Aufrufe:

#### Werksküchenabschnitte

Zur Abgabe an Werksküchen sind die mit W I bezeichneten Abschnitte bestimmt.

#### Brot, Fett und Hülsenfrüchte

werden in der vollen Höhe auf die Abschnitte I abgegeben. Die Kleinabschnitte können während der ganzen Periode eingelöst werden.

Auf die zum wahlweisen Bezug von Brot oder Mehl bestimmten Abschnitte kann dem Aufdruck entsprechend Mehl bezogen werden.

#### Fleischersatz durch Hülsenfrüchte

Die Abgabe von Hülsenfrüchten an Stelle von Fleisch erfolgt auf alle I (W I) bezeichneten Fleischabschnitte; 100 Gramm Fleisch = 70 Gramm Hülsenfrüchte, 50 Gramm Fleisch = 35 Gramm Hülsenfrüchte.

#### Kartoffeln oder Hülsenfrüchte

Durch das frostbedingte Absinken der Großzufuhren an Kartoffeln kann zur Zeit keine Kartoffelabgabe im vorgesehenen Ausmaß erfolgen.

Auf den Gemüseausweis dürfen daher vorläufig keine Kartoffeln abgegeben werden. Soweit Kartoffeln zur Erfüllung der Wochenration von 1400 Gramm zur Verfügung stehen, sind sie für Personen über 12 Jahre auf den Abschnitt N 1 der Brotkarte und für Kinder von 3 bis 12 Jahren auf den Abschnitt 1 der entsprechenden Milchkarte K und K1k abzugeben.

An stelle von Kartoffeln können auf die gleichen Abschnitte je Kopf 300 Gramm Hülsenfrüchte bezogen werden.

Der Warenbezug ist nur in jenen Geschäften möglich, in denen die Verbraucher mit Kartoffeln und Hülsenfrüchte rayoniert sind.

Für Kinder bis zu 3 Jahren gilt dieser Aufruf nicht, weil für diese Verbrauchergruppe keine Kartoffelration vorgesehen ist

#### Milch

Kinder bis zu 3 Jahren erhalten  $\frac{3}{4}$  Liter und Kinder von 3 bis 6 Jahren  $\frac{1}{2}$  Liter Frischmilch täglich.

Die Kinder von 6 bis 12 Jahren erhalten als teilweisen Ersatz für den Milchausfall 250 Gramm Brot auf den Abschnitt K 50 der Brotkarte.

#### Zucker

wird nach Vorratslage auf den Zuckerabschnitt in der vollen Rationsmenge frei gegeben.

#### Salz

gelangt auf den hierfür bestimmten Abschnitt in der Höhe von 100 Gramm zur Ausgabe.

#### Kaffee-Ersatz

wird auf den über Kaffee lautenden Abschnitt im Ausmaße von 100 Gramm verteilt.

#### Auf Zusatzkarten in den Landgemeinden

=====

#### Brot, Fett, Hülsenfrüchte und Zucker

werden auf die Abschnitte mit der Wochenbezeichnung voll abgegeben.

#### Fleischersatz durch Hülsenfrüchte

Auf die Fleischabschnitte I werden Hülsenfrüchte abgegeben:  
100 Gramm Fleisch = 70 Gramm, 110 Gramm Fleisch = 80 Gramm, 50 Gramm  
Fleisch = 35 Gramm und 40 Gramm Fleisch = 30 Gramm Hülsenfrüchte.

Der Kartoffelabschnitt

der Zusatzkarten für Schwerarbeiter und Arbeiter wird ersatzweise mit 125 Gramm Mehl erfüllt.

Lagerstandsmeldung der Bäcker und Brotfabriken  
=====

Die Bäcker und Brotfabriken haben in der Lagerstandsmeldung, die mit Stichtag 16. Dezember 1945 aufzustellen ist, auch das Lager an Salz anzugeben.

Anmeldung zum Futtermittelbezug für Pferde  
=====

Die Schwierigkeiten in der Futtermittelversorgung machen es notwendig, die Berechtigung zum Futtermittelbezug zu überprüfen.

Zu diesem Zwecke haben alle Pferdehalter auf den bei den Fahrbereitschaften liegenden Anmeldeformularen ihre Berechtigung zum Futterbezug nachzuweisen.

Die Anmeldung hat bei der für den Betrieb zuständigen Fahrbereitschaft in der Zeit vom 17. Dezember bis inkl. 21. Dezember 1945 zu erfolgen, und zwar

A - G	am 17. Dezember 1945
H - L	am 18. Dezember 1945
M - R	am 19. Dezember 1945
S - Z	am 20. Dezember 1945
Nachzügler	am 21. Dezember 1945.

Die Unterlassung der Anmeldung, sowie unrichtige Angaben in der Anmeldung haben neben der strafrechtlichen Ahndung den sofortigen Entzug der Futtermittelkarte zur Folge.

Verspätete Meldungen können bei dem Futtermittelbezug nicht mehr berücksichtigt werden.